



K u n d m a c h u n g

zur 32. Gemeinderatssitzung am **Donnerstag, den 14. Mai 2020**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 32. Sitzung beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt vorerst auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den Punkt „Übernahme Wohnbauförderungsdarlehen Gemeinde Finkenberg - Immobilien KG“ auf die Tagesordnung aufzunehmen und zu Beginn der Sitzung zu behandeln.

Übernahme Wohnbauförderungsdarlehen Gemeinde Finkenberg - Immobilien KG:

Zur Finanzierung der Mietwohnungen im Gemeindeamtsgebäude hat die Gemeinde Finkenberg – Immobilien KG im Jahre 2008 ein Wohnbauförderungsdarlehen über € 104.900,- bei der Hypo Tirol Bank AG aufgenommen. Der Stand per 1.1.2020 beträgt € 103.582,18, die Verzinsung erfolgt gemäß den WBF-Richtlinien und zwar: Zinssatz bis 2023 = 1 %, Zinssatz bis 2028 = 1,5 % sowie Zinssatz ab 31.12.2033 = 2 %. Laufzeit dieses Darlehens ist bis zum 31.3.2047. Im Hinblick auf die bereits grundbücherlich durchgeführte Auflösung der Gemeinde Finkenberg - Immobilien KG beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass dieses Darlehen durch die Gemeinde Finkenberg übernommen wird.

1. Rechnungsabschluss für Finanzjahr 2019:

a) Bewilligung restlicher Ausgabenüberschreitungen 2019:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig folgende Ausgabenüberschreitungen für das Haushaltsjahr 2019:

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag
1/030000-729000	sonst. Kosten (z.B. Flä.Wi.Plan-Änderungen)	11.910,00	3.000,00
1/179000-729009	Behebung Katatstrophenschäden	21.418,85	0,00
1/265000-010000	Neubau Tennisplatz Brunnhaus	630.846,19	475.000,00
1/265000-728900	Tennisplatz - Entgelte für Firmen (Planung)	21.884,53	15.000,00
1/322000-010000	Neu- / Umbau Musikpavillon	99.540,00	85.000,00
1/426000-751000	Beitrag Flüchtlingshilfe	20.737,00	5.500,00
1/612000-002010	Zufahrt Gewerbegebiet Jochberg	278.966,11	125.000,00
1/612010-728000	Vermessung, RA-Kosten Ginzling	6.517,15	0,00
1/631000-729000	Gewässer-Verrohrung Nähe Sporer/Steinerbach	5.368,81	200,00
1/631000-754000	Beiträge Wildbach-/Lawinerverbauung	283.320,00	120.000,00

1/771010-729000	sonstige Ausgaben Bouldergebiet Kaseler	40.654,64	18.000,00
1/814000-040000	Anschaffung Fahrzeuge - Anhänger Traktor	22.680,00	7.000,00
1/814000-043000	Betriebsausstattung - Niro-Aufsattelstreuer	18.228,00	12.500,00
1/814000-728000	Entgelte an Firmen Schneetransporte, Radlader	32.675,09	4.000,00
1/814010-617000	Instandhaltung Räumgerät Traktor Dbg.	9.756,50	1.800,00
1/846000-042000	Geschäftsausstattung - Heizung / Schiebetür	11.730,03	0,00
1/846000-614020	Instandhaltung Büchereigebäude	10.803,72	400,00
1/850000-004001	Erweiterung Wasserleitung/WVA	27.768,61	0,00
1/850000-400000	geringwert.Gebrauchsgüter/Wasserzähler	5.617,94	500,00
1/850000-619010	Instandhaltung Ortsnetz	12.560,87	7.000,00
1/850000-728900	Entgelte an Firmen - Durchflussmessung etc.	22.844,89	0,00
1/851000-030000	Anschaffung Geräte, Werkzeuge	12.709,00	0,00
1/851000-755100	Betriebsbeitrag Abwasserverband AIZ	89.284,98	80.000,00
1/851010-004000	Kanalerweiterung Dornauberg	6.365,40	0,00
1/852010-772000	Transferzahlungen - Recyclinghof Mhf.	6.342,21	0,00
1/899000-050000	Errichtung Breitband / LWL-Netz	175.429,35	150.000,00
1/899000-728900	Erstellung Konzept Breitband/LWL	42.643,85	10.000,00
1/899010-050000	Errichtung Breitbandinternet Dornauberg	7.309,28	0,00
1/914000-080000	Zuführung Eigenkapital Immobilien KG	6.500,00	0,00
1/930000-751000	Landesumlage	162.351,30	155.400,00

GV Troppmair regt dazu an, eine Liste der zu beschließenden Ausgabenüberschreitungen vorab digital an alle Gemeinderäten zu übermitteln.

b) Bericht des Überprüfungsausschusses:

GR Wolfgang Weisiele berichtet als Obmann des Überprüfungsausschusses von der erfolgten Kassenprüfung am 14.5.2020. Die Jahresrechnung 2019 wurde vom Ausschuss vorgeprüft. Diverse Fragen wurden vom Finanzverwalter beantwortet. Allgemein muss aufgrund der aktuellen Lage und der zu erwartenden Einnahmerückgänge festgestellt werden, dass die Mittel aus dem Haushaltsplan unbedingt eingehalten werden müssen. Projekte, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen unbedingt hintangehalten werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

c) Genehmigung nach öffentlicher Auflage:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 lag ab 20.4.2020 durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht auf und wurde allen Gemeinderäten zur Vorbereitung auf diesen Tagesordnungspunkt zugesandt. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht. Vergleiche zwischen Voranschlag und Rechnungsergebnis, o. und ao. Haushalt, SOLL- und IST-Abschluss sowie Erläuterungen bezüglich Finanzlage der Gemeinde, Schuldenstand, Haftungen und Beteiligungen werden vom Finanzverwalter Andreas Stöckl verlesen. Die Wasser-/Abwasserprojekte im ao. Haushalt und deren Finanzierung werden im Detail erläutert. Weiters werden Erläuterungen zu den größten Ausgabenposten sowie zu den Darlehensverpflichtungen vorgebracht.

Das buchhalterische Jahresergebnis inkl. Vorjahre (SOLL-Abschluss) ergibt ein negatives Ergebnis von € 165.823,38. Die Abweichungen gegenüber den Ansätzen des Voranschlages im Einzelfall (über € 11.000,-) werden im Rechnungsabschluss schriftlich erläutert und begründet.

Der Kassen(IST)-Abschluss (= Gesamtabstättungsabschluss, § 14 VRV) für das Jahr 2019 beträgt:

Gliederung	o.Haushalt	ao.Haushalt	voranschlagsunwirks. Gebarung		S U M M E
			Verwahrgelder	Vorschüsse	
anfänglicher Kassenbestand	- 194.478,43	483.253,13	22.109,23	- 87.800,28	223.083,65
+ Einnahmen	5.312.743,85	0,00	489.915,92	1.097.284,57	6.899.944,34
- Ausgaben	5.409.015,33	483.253,13	454.547,89	1.050.233,17	7.397.049,52
= schließlicher Kassenbestand	- 290.749,91	0,00	57.477,26	- 40.748,88	- 274.021,53

Nach Beantwortung einzelner Fragen verlässt Bürgermeister Andreas Kröll den Sitzungsraum. Als Vorsitzender dieses Tagesordnungspunktes stellt Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser den Antrag, den Rechnungsabschluss 2019 zu genehmigen und dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Abstimmungsergebnis: 12 JA-Stimmen.

2. Flächenwidmungsplanänderung Sonderfläche Jausenstation Gst. 1880/4 Schlegeis:

Auf dem Grundstück 1880/1 befindet sich derzeit ein Kiosk mit einer befristeten Bestandsdauer. Mit der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll auf einem neugebildeten Grundstück eine Sonderfläche Jausenstation ausgewiesen werden. Diese dient der Bewirtschaftung der Gäste für die Attraktionen am Standort (Klettersteig, Flying Fox etc.). Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Gemäß Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird der Widmung zugestimmt, wenn es sich um eine Jausenstation ohne Wohnbereich handelt und sichergestellt ist, dass diese nur in der gefahrenfreien Zeit betrieben wird (Sommerzeit).

In der Diskussion werden Fragen zu den betrieblichen Erweiterungen und zur Widmungserfordernis für ein Bestandsgebäude besprochen, wobei der Vertreter des Widmungswerbers die Regelung des vorübergehenden Baubestandes mit einer unsicheren Projektentwicklung begründet und das Betriebsgebäude grundsätzlich als Ergänzung zum Gesamtkonzept mit den touristischen Attraktionen erforderlich ist.

Der anwesende Eigentümer der angrenzenden Betriebe erläutert seine wirtschaftlichen Bedenken zur Umwidmung und deren Auswirkungen, wozu nach weiterer Diskussion festgestellt wird, dass das Widmungsverfahren nicht unter Wirtschaftlichkeitsberechnungen erfolgt und allfällige Stellungnahmen im Auflageverfahren vorgebracht werden können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg sodann gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 7 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 13.5.2020, mit der Planungsnummer 908-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich des Gst. 1880/1 KG 87104 Finkenberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1880/1 KG 87104 Finkenberg rund 428 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation mit Beschränkung der Nutzung auf die Zeit vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch

nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Stand Bauvorhaben Neubau Musikpavillon:

Der Bürgermeister verweist auf das Ergebnis der letzten Gemeinderatssitzung, wonach mit der Fa. Bodner weitere Verhandlungen über einzelne Angebotspositionen geführt wurden. Das Büro ATP hat nunmehr folgende Zusammenstellung über die bisher vorliegenden Ausschreibungspositionen samt den Nachlässen übermittelt:

	Angebotssumme	Kostenschätzung	Diff. %
Baumeisterarbeiten (Bodner Bau GmbH)	1.228.902,19	1.145.000,00	+ 7,33
Heizung und Sanitär (Fa. Eberharter)	126.783,08	101.000,00	+ 25,53
Lüftung (Fa. Trenkwalder)	79.430,74	112.000,00	- 29,08
Elektro (GG Elektro GmbH)	163.020,13	135.880,00	+ 19,97
Aufzug (Schindler GmbH)	26.600,00	30.000,00	- 11,33

Außer den Baumeisterarbeiten wurden die Angebotssummen noch nicht im Detail verhandelt, von den bereits ausgeschriebenen Zimmermeisterarbeiten liegt noch kein Angebotsergebnis vor. Bezüglich der Finanzierung bleibt die Zusage des Landes Tirol für die Bedarfszuweisungen unverändert aufrecht, seitens des Tourismusverbandes kann aber aufgrund der Stundung von Pflichtbeiträgen derzeit keine Zusicherung für die volle Beitragsleistung gemacht werden. Dahingehend wurde eine Anfrage um Gewährung von zusätzlichen Mitteln aus dem Sonderförderungsprogramm des Landes Tirol gestellt, wozu aber noch keine Antwort vorliegt.

Nach Beratungen im Gemeindevorstand wurde festgestellt, dass aufgrund der aktuellen Situation die Auftragslage schwer abzuschätzen ist, seitens der Tiroler Landesregierung aber aktuelle Bauprojekte forciert werden. Es wird daher eine Neuausschreibung mit Aufteilung einzelner Leistungspositionen vorgeschlagen, wodurch auch heimische Firmen an der Angebotslegung teilnehmen können. Die Ausschreibungen sollten zeitlich so erfolgen, dass ein Baustart im Spätherbst dieses Jahres möglich wäre.

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise zu. Im Hinblick auf die unsichere Entwicklung der Einnahmensituation wird vorausgesetzt, dass eine Finanzierung sichergestellt ist und die geschätzten Baukosten auch nicht überschritten werden.

4. Beschlussfassung Verordnung über Pflichten der Hundehalter:

Mit einer Novelle zum Landes-Polizeigesetz wurde erstmals einheitlich für alle Gemeinden Tirols eine Leinen- bzw. Maulkorbpflicht im bebauten Gebiet eingeführt. Die Hundehalter können hier zwischen diesen beiden Varianten wählen. In bestimmten Bereichen, wie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufszentren, vor Schulen und Kindergärten, sind Hunde jedenfalls mit Leine und Maulkorb zu führen.

Aufgrund dieser Novelle widerspricht die derzeit geltende Verordnung den gesetzlichen Regelungen, da der Gemeinderat nur mehr für Gebiete und Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften einen Leinen- und/oder Maulkorbbzwang festlegen kann.

Der Bürgermeister bringt dazu einen Verordnungsentwurf über die Pflichten der Hundehalter samt Übersichtskarte zur Kenntnis, der auf Grundlage der bestehenden Verordnung erstellt wurde. In dieser Verordnung werden für einen Leinenzwang bestimmte Weg- bzw. Straßenverläufe beschrieben, zur genauen Abgrenzung werden auch einheitlich die innerhalb sowie am Grenzbereich des Landschaftsschutzgebietes Glocke verlaufenden Wanderwege sowie auch die Friedhofsanlage in die Verordnung aufgenommen. Der Verordnungsentwurf samt Übersichtskarte wurde von der Aufsichtsbehörde bereits vorgeprüft.

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung einstimmig die vorliegende Verordnung über die Pflichten der Hundehalter, die mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die zuletzt mit Beschluss vom 3.12.2015 geänderte Verordnung außer Kraft. Die Verordnung samt Übersichtskarte wird dem Protokoll angeschlossen.

5. Neufassung Geschäftsordnung Lawinenkommission Finkenberg und Unterkommissionen:

Gemäß Mitteilung der Abt. Zivil- und Katastrophenschutz muss die geltende Geschäftsordnung nach der aktuellen Rechtslage geändert werden, da der Begriff „Ersatzmitglieder“ grundsätzlich nicht mehr vorgesehen ist und die Kommissionen nur noch mit Mitgliedern zu besetzen sind.

Mit Schreiben vom 9.3.2020 wurden zur Verordnungsprüfung noch einige Anpassungen vorgeschlagen, die in der nunmehr überarbeiteten Fassung berücksichtigt wurden. Die Kommissionen bestehen nunmehr aus dem Vorsitzenden und mindesten zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Somit muss bei einem Austritt eines Mitgliedes dieses nicht sofort nachnominiert werden.

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung einstimmig die vorliegende Geschäftsordnung mit den gesetzlichen Anpassungen. Die bisherige Geschäftsordnung, welche vom Gemeinderat zuletzt mit Beschluss vom 2.7.2001 geändert wurde, tritt dadurch außer Kraft. Die neugefasste Geschäftsordnung wird dem Protokoll angeschlossen.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges: Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) GV Rudolf Klausner: diverse Angelegenheiten Ginzling-Dornauberg

GV Klausner informiert, dass das Enteignungsverfahren für eine Teilfläche des Bächenastweges in letzter Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof zu Gunsten der Gemeinde entschieden wurde. Dadurch sind nunmehr auch für das alte Volksschulgebäude weitere Überlegungen möglich. Die Bauverhandlung für die neue Wohnanlage der Neuen Heimat Tirol im Bereich Ofenach findet in der kommenden Woche statt. Die Sanierung des Harpfnerwandtunnels erfordert nach aktuellen Informationen einen Kostenaufwand von rund € 10 Mio., wozu noch Finanzierungsgespräche zwischen VERBUND und Land Tirol erforderlich sind. Bezüglich des LKW-Nachfahrverbotes auf der Straße Ginzling läuft ein Verordnungsverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz. Der Gemeinderat nimmt diese Informationen zur Kenntnis.

b) GR Monika Troppmair: Öffnung Schwimmbad

Auf Anfrage informiert der Bürgermeister, dass die Öffnung aller Freischwimmbäder des Zillertales einheitlich für 29.5.2020 geplant ist.

c) EGR Margit Eder: Wegabspernung Bereich Haus Gstan 4

EGR Eder erkundigt sich hinsichtlich einer Vereinbarung zur Wegabspernung im Bereich des Hauses Gstan 4. Der Bürgermeister erklärt, dass keine Vereinbarung bekannt sei und wird die weitere Vorgangsweise unter Einbindung des Tourismusverbandes Mayrhofen abklären.

d) Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser: Gehsteigprojekt Mayrhofen – Hochstegen

Bgm.-Stv. DI Fankhauser informiert, dass die Marktgemeinde Mayrhofen ein Gehsteigprojekt von Mayrhofen bis zur Abzweigung zum Weiler Hochstegen ausführt. Aufgrund der Gefährdungssituation wäre eine verlängerte Ausführung zumindest bis zur Bushaltestelle Hochsteg wünschenswert. Der Bürgermeister wird dahingehend mit der Marktgemeinde Mayrhofen Kontakt aufnehmen und versuchen, einen Lokalaugenschein mit den betroffenen

Grundeigentümern sowie auch mit Vertretern der Gemeinde und des Tourismusverbandes zu organisieren.

e) EGR Margit Eder: Errichtung Hundestation Astegg

EGR Eder regt die Errichtung einer weiteren Hundestation im Bereich Gasthaus Astegg an, wozu der Bürgermeister mitteilt, dass dies bereits für die nächsten Tage vorgesehen ist.

g) Bgm. Andreas Kröll: Bericht Stand diverser Bauprojekte

Der Bürgermeister berichtet von diversen Bauprojekten und stellt zum Dammbau Persal fest, dass die Kosten für die großflächigen Kultivierungsarbeiten, die nicht dem Verbauungsprojekt dienen, von den Grundeigentümern selbst getragen werden.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 14.5.2020
über Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes–Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den nachstehend näher beschriebenen und in der Anlage gelb gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen:

- a) im Landschaftsschutzgebiet Glocke auf allen innerhalb sowie am Grenzbereich verlaufenden Wanderwegen und in der Friedhofsanlage (Gebiet in der Übersichtskarte gelb straffiert);
- b) auf der Straße ab dem Hotel Dornauhof Nr. 308 bis zum Ferienhotel Aussicht Nr. 306;
- c) auf der Straße ab dem Hause Dornau 390 a durchgehend bis zum Hause Brunnhaus Nr. 416;
- d) auf dem Kreuzweg ab dem Hause Au Nr. 67 durchgehend bis zum Hause Au Nr. 43;
- e) auf dem Wanderweg vom Parkplatz Bereich Gstanbrücke durchgehend bis zum Hause Hochsteg Nr. 551.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt mit Beschluss vom 3.12.2015 geänderte Verordnung über den Leinenzwang für Hunde und die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll

Wichtiger Hinweis!
Der Rechtsbehelfsverfahrenssatz dient der Darstellung der Katastralleistung lediglich zur Veranschaulichung der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Anlage Übersichtskarte - Verordnung
der Gemeinde Finkenberg 14.5.2020
über Pflichten der Hundehalter



Gemeinde Finkenberg
Bauamt

Dorf 140
A-6292 Finkenberg
Tel.: 0528562668
Fax: 0528562668
E-Mail: gruen@finkenberg.tiro.gv.at
WEB: www.finkenberg.tiro.gv.at

 N
Lageplan
Maßstab 1:8.300
Datum 6.5.2020



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Lawinenkommission Finkenberg und deren Unterkommissionen „Dornauberg-Ginzling“ sowie „Penkenjoch-Nordhang-Wanglspitz“ und „Penken-Gschößalm“

vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.5.2020 unter TO-Punkt 5 beschlossen.

I. Aufgabe

1. Aufgabe der Lawinenkommission Finkenberg ist es:

- a) den Bürgermeister im Sinne des § 3 und 4 des Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen.

2. Aufgabe der Unterkommission Dornauberg-Ginzling ist es:

- a) den Bürgermeister im Sinne des § 3 und 4 des Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, oder den Fraktionsvorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen des Tourismusverbandes Mayrhofen die Lawinensituation im Bereich der Langlaufloipe "Lengau" zu beurteilen.

3. Aufgabe der Unterkommission Penkenjoch-Nordhang-Wanglspitz ist es:

- a) den Bürgermeister im Sinne des § 3 und 4 des Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) auf Verlangen des jeweiligen Betreibers der Liftgesellschaft die Lawinensituation im erschlossenen Schigebiet "Penkenjoch" einschließlich der im Gemeindegebiet Schwendau dazugehörenden Gebiete "Nordhang" sowie "Penken-Wanglspitz-Ostseite" mit ihren Seilförderanlagen, Pisten und Routen zu beurteilen.

4. Aufgabe der Unterkommission Penken-Gschößalm ist es:

- a) den Bürgermeister im Sinne des § 3 und 4 des Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) auf Verlangen des jeweiligen Betreibers der Liftgesellschaft die Lawinensituation im erschlossenen Schigebiet "Penken-Gschößalm" mit seinen Seilförderanlagen, Pisten und Routen, soweit sich diese im Gemeindegebiet Finkenberg befinden, zu beurteilen.

II. Zusammensetzung

1. Die Lawinenkommission Finkenberg besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden vom Bürgermeister bzw. im Falle seiner Verhinderung vom Bürgermeister-Stellvertreter wahrgenommen.
2. Die Unterkommission Dornauberg-Ginzling besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden vom Fraktionsvorsteher bzw. im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes, von der Kommission zu bestimmendes Mitglied wahrgenommen.
3. Die Unterkommission Penkenjoch-Nordhang-Wanglspitz besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden vom Betriebsleiter bzw. im Falle seiner Verhinderung vom Betriebsleiter-Stellvertreter wahrgenommen.
4. Die Unterkommission Penken-Gschößalm besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden vom Betriebsleiter bzw. im Falle seiner Verhinderung vom Betriebsleiter-Stellvertreter wahrgenommen.

Die Unterkommissionen haben selbständig zu arbeiten. Die Zusammensetzung der Unterkommissionen ist von der Fraktionsvorstehung bzw. von den Liftgesellschaften rechtzeitig vor Winterbeginn auf ihre Aktualität zu überprüfen, allfällige Änderungen sind dem Bürgermeister jeweils bis spätestens Ende November jeden Jahres schriftlich bekanntzugeben.

III. Örtlicher Wirkungsbereich

1. Die Aufgabe der Lawinenkommission Finkenberg erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Finkenberg. Ausgenommen davon sind:
 - a) das Gebiet der Fraktion Dornauberg-Ginzling, soweit dies das Gemeindegebiet Finkenberg betrifft;
 - b) der Bereich der Tuxer Landesstraße L 6 zwischen der Rosengartenbrücke im Ortsteil Innerberg und der Gemeindegrenze zwischen Tux und Finkenberg;
 - c) die unter Punkt I Abs. 3 lit. b beschriebenen Schigebiete, die Aufgabe der Unterkommission Penkenjoch-Nordhang-Wanglspitz sind;
 - d) das unter Punkt I Abs. 4 lit. b beschriebene Schigebiet, das Aufgabe der Unterkommission Penken-Gschößalm ist.
2. Die Aufgabe der Unterkommission Dornauberg-Ginzling erstreckt sich ausschließlich auf das gesamte Gebiet Dornauberg-Ginzling, soweit dies das Gemeindegebiet Finkenberg betrifft. Ausgenommen davon ist das Schigebiet "Tuxer Gletscher" der Zillertaler Gletscherbahnen GmbH & CoKG, soweit das Gemeindegebiet Finkenberg betroffen ist.
3. Die Aufgabe der Unterkommission Penkenjoch-Nordhang-Wanglspitz erstreckt sich ausschließlich auf die unter Punkt I Abs. 3 lit. b beschriebenen Schigebiete.
4. Die Aufgabe der Unterkommission Penken-Gschößalm erstreckt sich ausschließlich auf das unter Punkt I Abs. 4 lit. b beschriebene Schigebiet.

IV. Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission Finkenberg und deren Unterkommissionen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung wird die Arbeitsfähigkeit der Kommissionen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt und deren Vorsitzenden sowie deren allfällige Stellvertreter und deren Mitglieder sowie deren allfällige Ersatzmänner namentlich in einer Liste festgehalten, die der Geschäftsordnung als Anlage beigegeben wird.

Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

V. Einberufung der Mitglieder

1. Der Vorsitzende der Lawinenkommission Finkenberg hat, wenn es die Situation erfordert, die Mitglieder ins Gemeindeamt Finkenberg oder an Ort und Stelle einzuberufen, insbesondere dann, wenn
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;

- b) die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation durch die Lawinenkommission beantragen;
 - c) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
2. Der Vorsitzende der Unterkommission Dornauerg-Ginzling hat die Mitglieder, wenn es die Situation erfordert, in die Fraktionskanzlei Dornauerg-Ginzling oder an Ort und Stelle einzuberufen, insbesondere dann, wenn
- a) der Bürgermeister als Gemeindeeinsatzleitung oder der Fraktionsvorsteher die Unterkommission um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation durch die Unterkommission beantragen;
 - c) der Tourismusverband Mayrhofen um die Beurteilung der Lawinensituation im Bereich der Langlaufloipe "Lengau" ersucht;
 - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
1. Der Vorsitzende der Unterkommission Penkenjoch-Nordhang-Wanglspitz hat die Mitglieder, wenn es die Situation erfordert, in den Geschäftsräumen der Finkenberger Almbahnen GmbH oder an Ort und Stelle einzuberufen, insbesondere dann, wenn
- a) der Bürgermeister als Gemeindeeinsatzleitung die Unterkommission um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Liftgesellschaft Finkenberger Almbahnen GmbH oder Zillertaler Gletscherbahnen GmbH & CoKG die Beurteilung der Lawinensituation im Bereich der unter Punkt I Abs. 3 lit. b beschriebenen Schigebiete verlangt;
 - c) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
2. Der Vorsitzende der Unterkommission Penken-Gschößalm hat die Mitglieder, wenn es die Situation erfordert, in den Geschäftsräumen der Mayrhofner Bergbahnen AG oder an Ort und Stelle einzuberufen, insbesondere dann, wenn
- a) der Bürgermeister als Gemeindeeinsatzleitung die Unterkommission um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Liftgesellschaft Mayrhofner Bergbahnen AG die Beurteilung der Lawinensituation im Bereich des unter Punkt I Abs. 4 lit. b beschriebenen Schigebietes verlangt;
 - c) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
5. Die Einberufung der Kommissionen hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder schriftlich) zu erfolgen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat die Einberufung der jeweiligen Kommission durch den jeweiligen Stellvertreter nach Punkt II. der Geschäftsordnung zu erfolgen.

6. Durch Beschluss der jeweiligen Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

VI. Zustandekommen der Beschlüsse

1. Die Lawinenkommission bzw. deren Unterkommissionen sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
2. Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
3. Die Kommissionen schließen in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag muss einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

VII. Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Sitzungen der Kommissionen ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen.
2. In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) das Ergebnis der Beratungen und die Empfehlungen der Kommission,
 - b) die wesentlichen Gründe hierfür,
 - c) das Abstimmungsverhältnis.
3. Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Datum-, Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachtlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme und Unterfertigung vorzulegen.

VIII. Weitergabe der Beschlüsse

1. Die Kommissionen haben das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der jeweiligen Kommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.
2. Die Unterkommissionen Penkenjoch-Nordhang-Wanglspitz und Penken-Gschößalm haben das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen auch an den Vorsitzenden der

Lawinenkommission Finkenberg auf Anforderung weiterzugeben. Die Weitergabe hat in der Weise zu erfolgen, dass die verfasste Niederschrift im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung an das Gemeindeamt Finkenberg übermittelt wird.

3. Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedient sich die Lawinenkommission Finkenberg der Einrichtungen des Gemeindeamtes Finkenberg, die Unterkommission Dornauerg-Ginzling der Einrichtungen der Fraktionskanzlei Dornauerg-Ginzling, die Unterkommission Penkenjoch-Nordhang-Wanglspitz der Geschäftsräume der Finkenberger Almbahnen GmbH und die Unterkommission Penken-Gschößalm der Geschäftsräume der Mayrhofner Bergbahnen AG.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung, welche vom Gemeinderat zuletzt mit Beschluss vom 2.7.2001 geändert wurde, außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll